

RS Vwgh 2003/8/13 2000/08/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

ASVG §4 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

GmbHG §15;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/08/0155 2000/08/0156

Rechtssatz

Für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit kommt es in einer (hier behaupteten) Konstellation, in der die Hauptleistungspflicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zwei verschiedene Tätigkeiten umfasste (hier: Geschäftsführerin und Serviererin), von denen immerhin hinsichtlich einer (hier: nämlich jener als Serviererin) auch die Leistungspflicht in den Bezugszeiträumen erloschen ist, entscheidend darauf an, dass die Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers insgesamt erloschen und daher auch nicht mehr teilweise aufrecht ist. War daher die Geschäftsführertätigkeit Teil eines die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnisses, so konnte Arbeitslosigkeit erst dann vorliegen, wenn auch die Funktion als Geschäftsführerin beendet und die Betreffende daher auch insoweit ihrer Leistungspflicht enthoben gewesen wäre. Diese Grundsätze gelten auch für Zeiträume in denen der Betrieb vorübergehend - saisonbedingt - geschlossen wird (Hinweis E 16. Februar 1999, Zl. 96/08/0171 - [Geschäftsführer und Stuckateur] unter Hinweis auf E 11. Februar 1997, Zl. 96/08/0380).

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Handelsrecht

Gesellschaftsrecht Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080154.X02

Im RIS seit

11.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at